



# Antrag auf Neuberechnung der Quellensteuer Ab Steuerjahr 2021

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Quellensteuer  
Postfach  
3001 Bern

Für das Steuerjahr

## Gesuchsteller/in

Geschlecht  weiblich  männlich

AHV-Nr.

ZPV-Nr.

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Geburtsdatum

## Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in

Geschlecht  weiblich  männlich

AHV-Nr.

ZPV-Nr.

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Geburtsdatum

## Zustell- oder Vertreteradresse in der Schweiz (zwingend, wenn Ansässigkeit im Ausland)

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

## Zahlungsverbindung Bank

Kontoinhaber/in

Name Bank/Ort

Konto-Nr.

IBAN-Nr.

## Begründung

**Wichtig:** Kopien Lohnausweise oder Bescheinigungen von **all** Ihren Einkünften beilegen.

Falsche Ermittlung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns oder des satzbestimmenden Einkommens

Name  Von  bis

Adresse

Name  Von  bis

Adresse

Name  Von  bis

Adresse

## Falsche Tarifierung

Monat/e		Tarif SSL		beantragter Tarif	
Monat/e		Tarif SSL		beantragter Tarif	
Monat/e		Tarif SSL		beantragter Tarif	
Monat/e		Tarif SSL		beantragter Tarif	
Monat/e		Tarif SSL		beantragter Tarif	
Monat/e		Tarif SSL		beantragter Tarif	
Monat/e		Tarif SSL		beantragter Tarif	

**Wichtig:** Kopie sämtlicher Unterlagen beilegen, die den beantragten Tarif bestätigen:

- Nachweis für Zivilstandsänderungen (Ansässigkeits- oder Meldebescheinigungen, Familienbüchlein usw.)
- Geburtsurkunden von minderjährigen Kindern
- Nachweis der Erstausbildung von volljährigen Kindern (Immatrikulationsbestätigungen usw.)
- Nachweis für das Zusammenleben im gleichen Haushalt (Ansässigkeits- oder Meldebescheinigungen usw.)
- Nachweis für Änderung der Kirchenzugehörigkeit (Austrittsbestätigung usw.)

## Bemerkungen

## Richtigkeit

Ich bestätige, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Ort/Datum

Unterschrift

## Wichtige Hinweise

- Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer werden sämtliche in der Schweiz quellensteuerpflichtigen Erwerbs- und Ersatzeinkünfte des betreffenden Steuerjahres zusammengezählt. Das so ermittelte Bruttojahreseinkommen wird durch die Anzahl der Erwerbsmonate geteilt, um das satzbestimmende Einkommen zu berechnen. Die geschuldeten Quellensteuern werden mit dem zu Beginn jeden Monats anwendbaren Quellensteuertarif festgesetzt. Zu viel bezahlte Quellensteuern werden an die quellensteuerpflichtige Person zurückerstattet, zu wenig bezahlte Quellensteuern bei dieser nachgefordert.
- Der Antrag muss **bis spätestens 31. März des Folgejahres** durch die quellensteuerpflichtige Person eingereicht werden. Auf nachträglich eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.
- Für nachstehende Konstellationen ist keine Neuberechnung der Quellensteuer möglich (nicht abschliessende Aufzählung). Stattdessen kann die quellensteuerpflichtige Person – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung stellen.
  - Geltendmachung von zusätzlichen, im Quellensteuertarif nicht oder bloss pauschal berücksichtigten Abzügen (Unterhaltszahlungen, erhöhte Berufskosten etc.);
  - Berücksichtigung von je hälftigen Kinderabzügen bei getrennt veranlagten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge;
  - Korrektur des satzbestimmenden Einkommens bei Zweiverdiener-Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide Ehegatten in der Schweiz zum Tarifcode C quellenbesteuert werden.
- Eine Neuberechnung der Quellensteuer kann auch durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen zu Gunsten oder zu Ungunsten der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt werden.
- Eine Neuberechnung der Quellensteuer ist nicht möglich bei Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz, die obligatorisch nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 114a StG und Art. 7 und 11 QSV).